

BGer 8C 384/2007 vom 26. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_384_2007

FR: TF 8C 384/2007 du 26 mars 2008

IT: TF 8C 384/2007 del 26 marzo 2008

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Vom Streitgegenstand erfasst sind lediglich die im Monat März 2006 von der Firma zum Bezug angemeldeten Arbeitsausfälle, nicht jedoch auch jene des Monats Februar, für welche das kantonale Amt mit separater, unangefochten gebliebener Verfügung auf einen Einspruch verzichtet hat. Soweit daher die für Februar beantragte Schlechtwetterentschädigung zur Diskussion gestellt wird, ist darauf nicht einzutreten. Abgesehen davon kann auf das Feststellungsbegehren, soweit ihm selbstständige Bedeutung zukommt, auch nicht bezogen auf den Monat März eingetreten werden. Dass für die Legitimation des Bundesamtes das allgemeine Interesse an der richtigen Anwendung des Bundesrechts genügt, besagt nicht, dass auf diesem Weg Feststellungen zu bloss abstrakten Fragen des objektiven Rechts erlangt werden können (BGE 125 II 633 E. 1b mit Hinweisen). Gegenstand bildet einzig die Frage, ob der Firma vorliegend zu Recht zwei Schlechtwetterausfalltage für die Abrechnungsperiode März (Art. 43 Abs. 4 AVIG ; Art. 68 AVIV ; vgl. ARV 2003 Nr. 27 S. 251) genehmigt worden sind. Ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Beurteilung dieser Frage ist indessen vorliegend auch nicht gegeben. Weil vom anrechenbaren Arbeitsausfall für jede Abrechnungsperiode mindestens zwei Karenztage abzuziehen sind (Art. 43 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 67a Abs. 2 AVIV), steht der Firma für den Monat März wegen fehlendem anrechenbarem Arbeitsausfall so oder so keine Schlechtwetterentschädigung zu (Art. 42 Abs. 1 lit. b AVIG ; vgl. auch BGE 129 V 450 , nicht publ. E. 1.1; 129 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen; Urteil 2C_171/2007 vom 19. Oktober 2007, E. 3). Auf die Beschwerde ist demnach insgesamt im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 2

In Anwendung von Art. 66 Abs. 4 BGG wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.